beglaubigte Abschrift

4 K 20015/10 Ge

VERWALTUNGSGERICHT GERA

Eingang
24. Juni 2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [redacted]
2. der Frau
3. des Kindes
   vertreten durch die Eltern
   zu 1 bis 3 wohnhaft: [redacted]

- Kläger -

zu 1 bis 3 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **8. Juni 2011** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.02.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die 1973, 1970 und 1999 geborenen Kläger sind Eltern mit ihrer ältesten Tochter. Sie sind kosovarische Staatsangehörige und gehören zum Volk der Albaner.

Die Kläger reisten im Juli 1998 nach Deutschland ein und beantragten zwei Mal erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 08.02.2008 beantragten die Kläger zum dritten Mal ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 16.02.2010 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Darüber hinaus lehnte sie den Antrag auf Abänderung bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 - 6 des Ausländergesetzes ab.

Hiergegen haben die Kläger am 19.02.2010 Klage erhoben.

Die Kläger hatten ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.02.2010 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 16.02.2010 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Kläger die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Klageverfahrens, die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes sowie die von dem Gericht in das Verfahren eingeführte, die politischen Verhältnisse in Kosovo betreffenden Erkenntnisquelle ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, eine Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren war gem. § 92 Abs. 3 VwGO nach der teilweisen Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung einzustellen.

Die Klage ist begründet. In der Person der Kläger liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in Gestalt eines beachtlichen Abschiebungshindernisses vor.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 AufenthG erfasst dabei lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (zielstaatbezogene Abschiebungshindernisse). Solche

zielstaatbezogenen Abschiebungshindernisse liegen auch dann vor, wenn die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Die Vorschrift setzt dabei weiter voraus, dass die der Kläger bei einer Abschiebung in den Heimatstaat drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Kläger vor.

Hinsichtlich des Klägers zu 1. hat der Amtsarzt der Stadt Suhl am 02.08.2010 festgestellt, dass dieser unter den Folgen des Überfalls mit schweren Messerstichverletzungen leidet und gehbehindert sei. Er habe chronische Schmerzen und leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese erfordere eine psychotherapeutische Behandlung. Auch sei der Kläger zu 1. nicht reisefähig für eine Rückkehr in das Kosovo. Das Gericht lässt offen, ob die erforderliche Therapie des Klägers zu 1. im Kosovo überhaupt möglich wäre. Jedenfalls sind die Kläger nach Überzeugung des Gerichts außer Stande, die erheblichen Kosten zu tragen. Diesbezüglich geht die Dipl.-Psych. [redacted] am 06.05.2011 davon aus, dass beim Kläger zu 1. eine Langzeittherapie mit 100 Therapiesitzungen zu je 81,14 Euro erforderlich ist. Die täglichen Kosten für Medikamente beziffert der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie [redacted] auf 1,56 Euro.

Diese erheblichen Kosten können die Kläger nicht aufbringen. Sie erhalten nämlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Kläger zu 1. ist zu 50 Prozent schwerbehindert und erzielt kein Einkommen. Auch die Klägerin zu 2. arbeitet nicht, denn sie ist als Hausfrau mit der Erziehung ihrer vier Kinder ausreichend beschäftigt. Über Vermögen verfügt die Familie nicht. Zwar leben im Kosovo noch zwei Brüder der Klägerin zu 2. Diese sind aber nach den glaubhaften Bekundungen der Kläger zu 1. und 2. in der mündlichen Verhandlung selbst arm und nicht im Stande, die Kläger finanziell zu unterstützen. Auf diese Hilfe seien die Kläger bei ihrer Rückkehr Ende 2006 bereits einmal angewiesen gewesen und hätten sie mangels finanzieller Möglichkeiten nicht erhalten können. Daher kann der Kläger zu 1. die erforderliche Therapie im Kosovo bereits in Ermangelung der notwendigen finanziellen Mittel nicht erhalten (vgl. hierzu: Urteil des erkennenden Gerichts vom 24.05.2007 - 4 K 20126/04 Ge).

Nichts anderes gilt für die Klägerin zu 2. Bei ihr hat der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie [redacted] am 27.05.2011 Angst und depressive Störungen

festgestellt. Ungeachtet der Frage, ob eine entsprechende Therapie der Klägerin zu 2. im Kosovo möglich wäre, gilt auch hier, dass die Kläger nicht in der Lage wären, eine solche Therapie im Kosovo zu finanzieren. Bei der Klägerin zu 2. hält der Facharzt ca. 25 psychotherapeutische Sitzungen zu je 81,00 Euro für erforderlich. Die Kosten für Medikamente belaufen sich bei der Klägerin zu 2. auf täglich 0,20 Euro.

Dasselbe gilt für die Klägerin zu 3.: Sie leidet ausweislich der ärztlichen Bescheinigungen des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten [redacted] vom 06.05.2011 und des Facharztes für Orthopädie [redacted] vom 10.05.2011 unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer Juvenilen Skoliose. Nach der ärztlichen Bescheinigung des Orthopäden kann die erforderliche Therapie der Klägerin zu 3. mehrere tausend Euro kosten. Hinzu käme in den meisten Fällen eine psychische Behandlung der betroffenen Kinder, die ihrerseits relativ kostenintensiv seien könne. Herr [redacted] hält in seiner Bescheinigung vom 06.05.2011 weitere 6 - 9 Behandlungssitzungen der Klägerin zu 3. mit Kosten von jeweils 53,40 Euro für erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.
Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Zundel

Beglaubigt 23.6.11
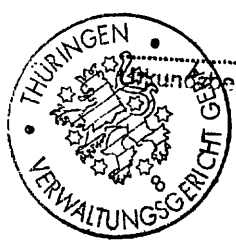
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle